

Vermerk

Betr.: Anregung nach § 24 GO NRW betr. Abbau von Halteverbotsschildern im Nordring, Kopfbereich Parkplatzfläche Flur 4, Flurstück 1492 vom 09.05.2022

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in o.g. Sache in der Sitzung vom 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Anregung wird an den Ausschuss für Bauen und Ordnung verwiesen. Die Verwaltung prüft die Angelegenheit vorab und stellt das Prüfergebnis im Fachausschuss vor.

Nach Prüfung kann folgendes ausgeführt werden:

Am 15.06.2016 erfolgte eine Anordnung zum Aufstellen der Verkehrszeichen 283 STVO (Halteverbotsschild) aufgrund einer Anwohnerbeschwerde. Der Petent trug vor, dass ihm wiederholt der Stellplatz zu seinem Grundstück Südring 78 zugeparkt würde. Es sei ihm nicht möglich, diesen Stellplatz zu nutzen.

Aufgrund der besonderen Verkehrsverhältnisse, Wendehammer am Ende einer Stichstraße, wurde entschieden, den direkten Bereich des Wendehammers mit Zeichen 283 STVO auszuschildern, damit der Wendehammer auch als solcher genutzt werden kann. Wenn dort Fahrzeuge parken würden, wäre die Nutzung des Wendehammers nicht mehr möglich. Durch die Ausweisung lediglich des unmittelbaren Wendehammerbereiches gehen keine Parkstände verloren, da dort nicht geparkt werden kann, ohne die Nutzung des Wendehammers als solches aufrecht zu erhalten.

Aus diesem Grund wird die Anordnung für notwendig erachtet und beibehalten.

Aufgestellt:

